

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 177/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hannah K [REDACTED], geborene K [REDACTED],
H [REDACTED] Ave., 7400, Apt. 311 W. P [REDACTED],
[REDACTED] 19151, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED]straße 14, H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt die Ermessensentscheidung des Beklagten, der Abhilfe versagt hat, weil die Klägerin ihre Untätigkeit in früheren Verfahren auch nachträglich nicht ausreichend erklärt habe. Dabei würdigt das Berufungsgericht in tatrichterlicher Verantwortung das Vorbringen und das Prozeßverhalten der Klägerin sowie die vorgelegten ärztlichen Atteste. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats zur Abhilfe und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Inwieweit es in derartigen Fällen der Zuziehung eines Sachverständigen bedarf, kann nicht rechtsgrundsätzlich geklärt werden, hängt vielmehr ganz von den Umständen des Einzelfalles ab.

Mai

Dr. Lang